

## **Rahmenbedingungen Tagesfamilien Wiggertal**

Ersetzt die bestehenden Unterlagen zum 01.08.2025



## **Inhaltsverzeichnis:**

Notfallblatt

Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten

Tarfberechnung Tagesfamilie

Tarfberechnung Nanny

Reglement Kinderbetreuung

Die Eingewöhnung des Kindes

Vertragsänderungsvorlage

Kündigungsvorlage Betreuungsvertrag

Schweigepflicht und Auskunftsrecht

Pädagogisches Konzept für die Tagesfamilienbetreuung

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen

## Notfallblatt

Vertragsbestandteil – für jedes Kind auszufüllen

Kopie zuhänden der Betreuungsperson und Erziehungsberechtigten. Original Tagesfamilien Wiggertal

|                                                                      |         |  |
|----------------------------------------------------------------------|---------|--|
| Name des Kindes                                                      | Vorname |  |
| Straße                                                               | PLZ/Ort |  |
| Geburtsdatum                                                         |         |  |
| Name der Mutter *                                                    | Vorname |  |
| Adresse der Mutter                                                   | Tel.    |  |
| E-Mail                                                               | Gesch.  |  |
| Name des Vaters *                                                    | Vorname |  |
| Adresse des Vaters                                                   | Tel.    |  |
| E-Mail                                                               | Gesch.  |  |
| Krankenkasse, Unfallversicherung; Ausweiskopie abgeben!              |         |  |
| Kontaktperson/ ev. Nachbarin z.B. für Notfälle                       | Tel.    |  |
| Schule, aktueller Stundenplan abgeben                                | Tel.    |  |
| Andere Verpflichtungen (Musikschule etc.)                            | Tel.    |  |
| Hausarzt                                                             | Tel.    |  |
| Zahnarzt                                                             | Tel.    |  |
| Impfausweis Kopie abgeben                                            |         |  |
| Allergien (Nahrungsmittel, Medikamente, Tiere) -> Rückseite benützen |         |  |
| Muss das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen? Welche? Wann?        |         |  |
| Besonderheiten (bitte auf der Rückseite notieren)                    |         |  |

**Änderungen sind frühzeitig der Betreuungsperson und der Koordinatorin mitzuteilen!**

Datum/Ort

Unterschrift

Spital Sursee – 041 926 4545  
Spital Zofingen – 062 746 5151  
REGA – 1414

Sanitätsnotruf – 144  
Toxikologisches Institut – 145 oder 044 251 5151  
Notfalldienst (3.23 sfr/min) – 0900 11 14 14

## Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten

(nur auszufüllen, wenn Medikamenten längerfristig verabreicht werden)

- die Erziehungsberechtigten geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis zur Verabreichung von Medikamenten
- die Verantwortung für die Verabreichung liegt während der Betreuungszeiten bei der Betreuungsperson
- die Medikamente werden nur so verabreicht, wie abgemacht und nicht nach Wunsch/Erachtens der Betreuungsperson
- die Betreuungsperson nimmt das Medikament nur in der Originalverpackung mit beiliegendem Beipackzettel entgegen
- sie bewahrt das Medikament und den Beipackzettel an einem sicheren und den Aufbewahrungsvorschriften entsprechenden Ort

Kopie zuhänden der Betreuungsperson und Erziehungsberechtigten. Original Tagesfamilien Wiggertal

### Erziehungsberechtigte

|         | Mutter | Vater |
|---------|--------|-------|
| Name    |        |       |
| Vorname |        |       |

### Kind/er

| Name | Vorname | Geburtsdatum |
|------|---------|--------------|
|      |         |              |
|      |         |              |

### Name des Medikamentes

- ☐ von der Ärztin verschrieben  
☐ von der Apothekerin empfohlen  
☐ selbst ohne Beratung gekauft

### Anwendung/Verabreichung

- ☐ gemäß Beipackzettel  
☐ gemäß ärztlicher Anweisung

- ☐ das Medikament wird von den Eltern jeweils gebracht und wieder mitgenommen  
☐ das Medikament wird von der Betreuungsperson aufbewahrt

### Abgabedauer

- ☐ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
☐ von \_\_\_\_\_ bis auf Widerruf

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort/Datum

Unterschrift Betreuungsperson

## Tarifberechnung

**Der Stundenansatz beträgt 15 CHF.** Die Höhe der Subvention wird nicht von der Tagesfamilien Wiggertal berechnet. Ebenso entscheidet die Tagesfamilien Wiggertal nicht, ob die Erziehungsberechtigten eine Form der Subvention erhalten. Dies übernimmt allein die Wohngemeinde!

Die Betreuungsbestätigung wird von uns ausgefüllt, damit Sie diese Ihrer Wohngemeinde abgeben können, um Betreuungsgutscheine oder Subventionen zu beantragen.

| Mahlzeiten         | Kinder bis 1.99 Jahre | Kinder ab 2 Jahren | Kinder ab 4 Jahren | Kinder ab 6 Jahren | Kinder ab 9 Jahren |
|--------------------|-----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Frühstück          | CHF 3.00              | CHF 3.00           | CHF 3.00           | CHF 3.00           | CHF 4.00           |
| Mittagessen        | CHF 4.00              | CHF 5.00           | CHF 6.00           | CHF 8.00           | CHF 10.00          |
| Nachessen          | CHF 3.00              | CHF 4.00           | CHF 5.00           | CHF 7.00           | CHF 8.00           |
| Zwischenmahlzeiten | CHF 2.50              | CHF 2.50           | CHF 2.50           | CHF 2.50           | CHF 3.00           |

| Weitere Kosten                     | Höhe                                                                                                                                                   |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bearbeitungsgebühr                 | CHF 120.-                                                                                                                                              |
| Eingewöhnungspauschale             | CHF 200.-                                                                                                                                              |
| Wartestunden (Schulkinder)         | CHF 2.- pro Stunde<br>Eltern melden der Schule, das die TM der Notfallkontakt ist                                                                      |
| Mahlzeiten                         | U18 (Monate) Tagespauschale CHF 8.-<br>Vor- und Schulkinder Tagespauschale CHF 15.-                                                                    |
| Nachtpauschale (22.00 – 06.00 Uhr) | CHF 35.- pro Nacht                                                                                                                                     |
| Zuschlag am Wochenende             | Wird <b>nicht</b> angeboten und muss bewilligt werden von der Gemeinde. Laut Gesetz wird ein Zuschlag von 50% pro Stunde und Kind in Rechnung gestellt |
| KM-Entschädigung                   | CHF 1.00.- pro KM                                                                                                                                      |

Die Rechnungsstellung erfolgt Ende des Betreuungsmonat für den betreuten Monat, fällig jeweils zum 25. des Folgemonats. Bei Krankheit und Unfall sowie allen anderen Abwesenheiten werden die Kosten ebenfalls weiter verrechnet.

## **Zahlfrist 25 Tage ab Rechnungsdatum**

- 1. Mahnung CHF 20.00.-**
- 2. Mahnung CHF 30.00.-**
- 3. Mahnung CHF 50.00.-**

**Kommt es zu einer Betreuung, wird der Betreuungsvertrag per sofort aufgelöst.**

**Rechnungen werden elektronisch versendet. Wird eine Rechnung in Papierform angefordert, werden zusätzlich CHF 10 Franken verrechnet.**

**Erneutes anfordern von bereits versendeten Dokumenten wird mit CHF 10.- pro Auftrag in Rechnung gestellt.**

Immer Ende Januar/Anfang Februar muss der neue Lohnausweis der Einwohnergemeinde eingeschickt werden und die Tarife werden dementsprechend angepasst. Falls sich erwähnenswerte Lohnänderungen im laufenden Jahr ergeben, können Betreuungskostenänderungen nach Erhalt des neuen Lohnausweises innerhalb von 2 Monaten vorgenommen werden. Tarifänderungen werden rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## **Zahlungsinformation**

### **Bearbeitungsgebühr**

CH92 8080 8008 5142 2476 1

### **Rechnung**

CH92 8080 8008 5142 2476 1

Gemeinnütziger Frauenverein Reiden  
Hauptstrasse 1  
6260 Reiden

## Tarfberechnung Nanny

| Anzahl der Kinder                  | Kosten pro Stunde                                                                                                                             |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 –3                               | CHF 35.00.-                                                                                                                                   |
| Für jedes weitere Kind             | CHF 12.00.-                                                                                                                                   |
| Babypauschale                      | CHF 2.- pro Stunde                                                                                                                            |
| Nachtpauschale (22.00 – 06.00 Uhr) | CHF 70.- pro Nacht                                                                                                                            |
| Sonn- und Feiertage                | Wird <b>nicht</b> angeboten und muss bewilligt werden von der Gemeinde. Laut Gesetz wird ein Zuschlag von 50% pro Stunde in Rechnung gestellt |
| KM-Entschädigung                   | CHF 1.00 pro KM                                                                                                                               |

Die Rechnungsstellung erfolgt Ende des Betreuungsmonat für den vergangenen Betreuungsmonat anhand des Rapportes der Nanny. Eine Kopie des Rapportes wird der Rechnung zur Kontrolle beigelegt.

### Mahlzeiten

Die Verpflegung der Nanny wird von den Erziehungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**Subventionen und Betreuungsgutscheine werden an Nannys nicht ausbezahlt.**

### KM-Entschädigung

Wird den Eltern in Rechnung gestellt. Anfahrts- und Heimweg geht zu Lasten der Betreuungsperson.

### Zahlfrist 25 Tage ab Rechnungsdatum

1. Mahnung CHF 20.00.-
2. Mahnung CHF 30.00.-
3. Mahnung CHF 50.00.-

**Kommt es zu einer Betreibung, wird der Betreuungsvertrag per sofort aufgelöst.**

**Rechnungen werden elektronisch versendet. Wird eine Rechnung in Papierform angefordert, werden zusätzlich CHF 10.- verrechnet.**

Immer Ende Januar/Anfang Februar muss der neue Lohnausweis der Einwohnergemeinde eingeschickt werden und die Tarife werden dementsprechend angepasst. Falls sich erwähnenswerte Lohnänderungen im laufenden Jahr ergeben, können Betreuungskostenänderungen nach Erhalt des

neuen Lohnausweises innerhalb von 2 Monaten vorgenommen werden. Tarifänderungen werden rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## **Zahlungsinformation**

### **Bearbeitungsgebühr**

CH92 8080 8008 5142 2476 1

### **Rechnung**

CH92 8080 8008 5142 2476 1

Gemeinnütziger Frauenverein Reiden  
Hauptstrasse 1  
6260 Reiden

## **Reglement Kinderbetreuung**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Rahmenbedingungen**

- 1.1 Betreuungsvertrag
- 1.2 Betreuungsumfang und Mindestbetreuung
- 1.3 Betreuungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Änderungen
- 1.4 Eingewöhnung und Übergabe
- 1.5 Übernachtung, Sonn- und Feiertage
- 1.6 Alter der Kinder
- 1.7 Anzahl betreute Kinder
- 1.8 Abschiedsritual bei Auflösung der Betreuung
- 1.9 Probezeit und Kündigung

#### **2. Absenzen/Krankheit/Unfall**

- 2.1 Absenzen der Tageskinder
- 2.2 Krankheit/Unfall der Tageskinder
- 2.3 Notfälle
- 2.4 Krankheit/Unfall der Betreuungsperson
- 2.5 Betreuung bei Mutterschaft der Betreuungsperson
- 2.6 Krankheit/Unfall Erziehungsberechtigte

#### **3. Ferien**

- 3.1 Ferien des Tageskindes
- 3.2 Ferien der Betreuungsperson

#### **4. Buchhaltung/Abrechnung**

- 4.1 Entschädigung der Betreuungsperson
- 4.2 Berechnungsgrundlage
- 4.3 Rechnungstellung
- 4.4 Ausstattung und Spesen
- 4.5 Bearbeitungsgebühr
- 4.6 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

#### **5. Versicherungen**

- 5.1 Betreuungsperson
- 5.2 Tageskind
- 5.3 Betriebshaftpflicht von Tagesfamilien Wiggertal

#### **6. Ausschluss**

#### **7. Schweigepflicht**

#### **7.1 Bildveröffentlichung**

#### **8. Meldepflicht**

#### **9. Schlussbestimmungen**

## Rahmenbedingungen

Das Zusammenspiel von Erziehungsberechtigten, der Betreuungsperson und der Organisation, ist die Voraussetzung für eine optimale Betreuungsgrundlage.

Dieses Reglement wird, wenn nötig überarbeitet, weiterentwickelt und ergänzt. Die pädagogischen Ansätze rund um Kinderbetreuung entwickeln sich laufend weiter. Es orientiert Eltern über Grundsätze, Tagesablauf, Strukturen und Tarife. Im Folgenden wird von Erziehungsberechtigten als Eltern und allen politisch/rechtlich/eingetragenen Personen gesprochen.

Betreuerin ist der Fachbegriff unseres Dachverbandes Kibesuisse für Tagesmutter/Vater/Familie. Diese wichtigen Grundzüge werden im Reglement der Tagesfamilien Wiggertal festgehalten.

### 1.1 Betreuungsvertrag

Die Tagesfamilien Wiggertal schließt mit den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson einen Betreuungsvertrag ab. Jede Partei erhält eine Kopie des Betreuungsvertrages. Jede neu angemeldete Betreuung wird der Einwohnergemeinde gemeldet.

Meldung an die Gemeinde wegen Subventionen/Betreuungsgutscheine wird nicht von uns übernommen, dies ist Aufgabe der Eltern. Je nach Einwohnergemeinde wird dies unterschiedlich gehandhabt. Diese Info muss von den Eltern selbst eingeholt werden.

### 1.2 Betreuungsumfang und Mindestbetreuung

Wie im Betreuungsvertrag festgehalten, ist der angegebene Betreuungsumfang verpflichtend, kann jedoch fortlaufend angepasst werden, mit einer Frist von 4 Wochen zu Monatsende durch eine Vertragsänderung. Hier sind erst Änderungen der Betreuungszeiten mit einer Differenz von 25% relevant.

Bei Änderungen müssen die Erziehungsberechtigten sich selbst darum bemühen, dass die Subventionen/Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde angepasst werden.

Zusätzlich betreute Stunden, abweichend vom Betreuungsvertrag, werden von der Betreuerin rapportiert und am Ende des Betreuungsmonats in Rechnung gestellt. Zur Kontrolle wird der Rapport der Rechnung beigelegt. Die Rapporte dienen als Beleg und werden von den Eltern kontrolliert.

Die Mindestbetreuungszeit für Vorschulkinder beträgt 18 Stunden pro Monat oder 4.5 Stunden die Woche. Für Kinder U-unter 18 Monaten beträgt die Mindestbetreuungszeit 26 Stunden im Monat oder 6.5 Stunden pro Woche. Für Schulkinder entfällt eine Mindestbetreuungszeit.

Die Verantwortung für die Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten, und ist kein Bestandteil des Betreuungsvertrages, können aber von der Betreuerin nach Absprache begleitet werden.

## 1.3 Betreuungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Änderungen

Die Betreuungsbedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder, können dank einem flexiblen Angebot der Betreuungsperson nach Absprache und Möglichkeit abgedeckt werden. Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7 – 18 Uhr.

Die vertraglich festgehaltenen Zeiten sind bindend. Längerfristige Änderungen oder einer Abweichung von mehr als 25%, werden mit der Betreuungsperson besprochen und fristgerecht, 4 Wochen zu Monatsende der Koordinatorin schriftlich eingereicht (Formular Vertragsänderung). Im Anschluss an die Vertragsänderung wird die neue Betreuungsbestätigung zu Händen der Gemeinde, an die Erziehungsberechtigten abgegeben.

Wird das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten, sondern jemand anderem gebracht oder abgeholt, muss dies der Betreuerin gemeldet werden. Die Person weist sich bei der Übergabe aus.

Die Ferienbetreuung wird im Betreuungsvertrag vermerkt. Nicht alle Tagesfamilien bieten eine Betreuung während den Schulferien an. Nicht in allen Gemeinden werden Schulferien subventioniert. Dies gilt zu beachten und ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Beide Parteien, Erziehungsberechtigte sowie die Betreuungsperson, haben 4 Wochen Ferienanspruch im Jahr (20 Arbeitstage). Dies wird mindestens 4 Wochen vor Antritt zusammen besprochen.

## 1.4 Eingewöhnung und Übergabe

Eingewöhnung- und Probezeit sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Eingewöhnungszeit wird zusätzlich mit 200 Franken pauschal in Rechnung gestellt.

Bei der Übergabe des Kindes gibt es immer einen kurzen Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson.

## 1.5 Übernachtung, Sonn- und Feiertage

Übernachtungen in der Tagesfamilie sind möglich, wenn die Betreuungsperson diese anbietet. Es wird eine Pauschale für die Zeit von 22 – 6 Uhr verrechnet. Schläft ein Kind bis 22 Uhr nicht oder noch nicht oder muss während der Nacht betreut werden, werden die zusätzlich aufgewendeten Stunden aufgeschrieben und verrechnet.

Muss ein Kind an einem Sonn- oder Feiertag betreut werden, muss dafür eine Bewilligung auf der Gemeinde eingeholt werden und wird mit einem gesetzlichen Zuschlag von 50% auf Stunde und Kind in Rechnung gestellt. Prinzipiell werden Kinder nicht an Sonn- und Feiertagen betreut. Feiertage im Kanton Luzern und zu teilen im Kanton Aargau, sind dies folgende:

- |                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| - 01. Januar (Neujahrstag)   | - 01. August (nationaler Feiertag) |
| - 02. Januar (Berchtoldstag) | - 15. August (Maria Himmelfahrt)   |
| - Karfreitag                 | - 01. November (Allerheiligen)     |

- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam

- 08. Dezember (Maria Empfängnis)
- 25. Dezember (Weihnachten)
- 26. Dezember (Stephanstag)

## 1.6 Alter der Kinder

In der Regel werden Kinder ab 3 Monaten bis Ende Primarschule in einer Tagesfamilie betreut. Kinder bis zum Alter von 18 Monaten wird ein höherer Ansatz verrechnet (siehe Tarfberechnung).

Kinder ab dem obligatorischen Schuleintritt können, je nach Einwohnergemeinde und Schule, in den schulergänzenden Betreuungsangeboten (Tagesstruktur/Mittagstisch) betreut werden und/oder über die Tagesfamilien Wiggertal. Es gelten die gleichen Zeiten (Element 1 – 4) und werden bindend vertraglich festgehalten.

## 1.7 Anzahl betreute Kinder

Gemäß PAVO (Verordnung der Aufnahme von Pflegekindern) dürfen nicht mehr als 5 Kinder an einem Tag, zur gleichen Zeit betreut werden (eigene Kinder der Betreuungsperson bis 12 Jahren mit einberechnet). Von diesen fünf Kindern sind höchstens zwei unter drei Jahre alt, davon höchstens eines unter 18 Monaten.

Nach vorgängiger Absprache kann eine höhere Belegung während den Mittagstischzeiten von der Einwohnergemeinde zugelassen werden.

## 1.8 Abschiedsritual bei Auflösung der Betreuung

Durch die Betreuung in einer Tagesfamilie, gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird ein Betreuungsvertrag aufgelöst, verliert das Tageskind seine Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, dass das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorbereitet wird und eine genügend lange Entwöhnungszeit eingeplant wird.

## 1.9 Probezeit und Kündigung

Eingewöhnung und Probezeit geht einher. Vom ersten vertraglich festgelegten Betreuungstag an, wird eine 4-6-wöchige Eingewöhnung und Probezeit gerechnet. In dieser Zeit kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche von allen Parteien gekündigt werden.

Die Probezeit durch eine Nanny Betreuung beträgt 3 Monate.

Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zu Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist die Betreuungszeit befristet, endet das Verhältnis mit dem festgelegten Datum. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

Fühlt sich das Kind bei einer Betreuerin nicht mehr Wohl, muss dies umgehend der Koordinatorin gemeldet werden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Ebenso, wenn sich die Erziehungsberechtigten nicht mehr zufrieden fühlen.

Wird ein Kind ohne Angaben der Erziehungsberechtigten, längere Zeit nicht mehr betreut, muss umgehend die Koordinatorin von der Betreuungsperson informiert werden.

Kommt es zu einer einvernehmlichen Kündigung aller Parteien per sofort, wird das Kind nicht mehr betreut. Es wird der laufende Monat wie vereinbart noch in Rechnung gestellt.

Kündigt Tagesfamilien Wiggertal ein Betreuungsverhältnis per sofort, wird der laufende Monat wie vereinbart in Rechnung gestellt.

Lassen die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson betreuen, werden die Betreuungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Wiederholtes Nichteinhalten der Betreuungszeiten einer Partei hat die Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge, mit Einhaltung der 2-monatigen Kündigungsfrist.

Gespräche sind die Voraussetzung aller Parteien, um die Problematik zu lösen. Diese werden unter Anleitung der Koordinatorin oder Leitung der Tagesfamilien Wiggertal geführt.

## **2. Absenzen/Krankheit/Unfall**

### **2.1 Absenzen der Tageskinder**

Es werden immer die vertraglich festgemachten Zeiten in Rechnung gestellt.

Bei Schichtarbeit oder auf Abruf, können im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen werden. Auch diese werden schriftlich festgehalten.

### **2.2 Krankheit/Unfall der Tageskinder**

Im Ermessen der Betreuungsperson können kranke Kinder betreut werden (Ausnahme ansteckend – Viruserkrankungen, Fieber).

Sollte ein erkranktes Kind der Betreuerin gebracht werden (Viruserkrankung, Fieber) werden die Erziehungsberechtigten umgehend darüber informiert und holen das Kind zeitnah ab. Kranktage werden zu 100% in Rechnung gestellt, laut Betreuungsvertrag.

Bei einem Notfall ist die Betreuungsperson verpflichtet und berechtigt, das zu betreuende Kind sofort in Arzt- oder Spitalpflege zu geben und umgehend die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Sowohl die Koordinatorin wie auch die Betreuungsperson müssen durch die Erziehungsberechtigten über Therapien, Medikamente, Diäten, Allergien, Parasiten, Krankheiten und dergleichen schriftlich informiert werden.

Muss einem Kind durch die Betreuungsperson ein Medikament temporär oder dauerhaft verabreicht werden, haben die Erziehungsberechtigten dies der Koordinatorin und der Betreuungsperson in schriftlicher Form (Medikamentenverabreichungsformular) vorgängig zu melden.

## **2.3 Notfälle**

Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll.

Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe voraussetzen, ist das Notfallblatt zu beachten.  
Das Notfallblatt muss immer auf dem aktuellen Stand sein, jährlich überprüft und ergänzt werden.

## **2.4 Krankheit/Unfall der Betreuungsperson und/oder deren Familienmitglieder**

Die Erziehungsberechtigten müssen so früh als möglich über Krankheit/Unfall der Betreuungsperson und/oder deren Familienmitglieder informiert werden. Den Erziehungsberechtigten wird der Ausfall der Betreuungsperson (Familienmitglieder) nicht in Rechnung gestellt.

Die Erziehungsberechtigten sorgen in dieser Zeit selbst für eine Betreuung. Erhalten aber bei Anfrage, wenn möglich, Unterstützung durch die Organisation.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall der Betreuungsperson (Familienmitglieder), wird die Koordinatorin nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten eine Übergangsbetreuung organisieren.

## **2.5 Betreuung bei Mutterschaft der Betreuungsperson**

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen und den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Die Betreuungsperson ist aufgefordert, die Erziehungsberechtigten und die Koordinatorin frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten bemühen sich selbst um eine Betreuung während den 14 Wochen Mutterschutz der Betreuungsperson, werden aber von der Koordinatorin darin begleitet und unterstützt, wenn sie Hilfe benötigen oder eine Übergangsbetreuung suchen.

## **2.6 Krankheit/Unfall Erziehungsberechtigte**

Wird das Tageskind infolge Krankheit/Unfall der Erziehungsberechtigten nicht betreut, werden die Stunden laut Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt.

## **3. Ferien**

### **3.1 Ferien des Tageskindes**

Tageskinder können auch während den Schulferien betreut werden. Entsprechende zusätzliche Betreuungszeiten werden vereinbart und vertraglich festgehalten.

Für die Betreuung in den Schulferien werden nicht in allen Gemeinden Subventionen durch Betreuungsgutscheine angeboten. Dies muss von den Erziehungsberechtigten direkt mit ihrer Einwohnergemeinde geklärt werden.

Die Betreuungsperson wird mindestens 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien (z.B. Klassenlager) informiert.

### **3.2 Ferien der Betreuungsperson**

Die Betreuungsperson hat ebenso 4 (6 Wochen bei Ü60) Wochen Anspruch auf Ferien im Jahr und sollte mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend beziehen können.

Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges muss auch hier mindestens 4 Wochen vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

Die Ferien der Betreuungsperson werden den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

## **4. Buchhaltung/Abrechnung**

### **4.1 Entschädigung der Betreuungsperson**

Die Betreuungsperson erhält anhand im Betreuungsvertrag festgelegten Zeiten, mit oder ohne Ferienbetreuung, einen monatlichen Fixlohn.

Zusätzliche Kosten wie KM, Nacht oder zusätzliche Betreuungsstunden/Tage werden extra rapportiert, in Rechnung gestellt und ausbezahlt.

Versicherungen sowie Weiterbildungskosten sind Aufgabe der Tagesfamilien Wiggertal.

### **4.2 Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage ist der Betreuungsvertrag und die verbindlich festgelegten Zeiten.

Zusätzliche Kosten werden rapportiert und in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Subvention/ Betreuungsgutscheine erfolgt durch die Einwohnergemeinde und nicht durch die Tagesfamilien Wiggertal.

## 4.3 Rechnungstellung

Die Rechnung wird am Ende des Betreuungsmonat via Mail verschickt, mit einer Frist von 25 Tagen, die Rechnung zu begleichen. Zusätzliche Kosten werden rapportiert und in Rechnung gestellt. Wird Papierform gewünscht wird CHF 10.- pro Rechnung verrechnet

Sollten die Erziehungsberechtigten die geforderte Summe nicht sofort begleichen können, bitten wir umgehend unsere Buchhaltung zu kontaktieren, um eine geeignete Lösung zu finden. Sollten sich die Erziehungsberechtigten nicht melden, kommt das Mahnwesen zu tragen.

## 4.4 Ausstattung und Spesen

Die Erziehungsberechtigten stellen der Betreuungsperson Ersatzkleider und Schuhe, Babynahrung, Windeln und andere zu verwendende Hygieneartikel, Medikamente usw. zur Verfügung. Die Ausstattung richtet sich nach Alter des Kindes und nach den Jahreszeiten. Für die persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Weitere spezielle Spesen (z.B. Ausflüge, Hallenbad, Museum, Zoo, usw.) werden zwischen der Betreuungsperson und den Erziehungsberechtigten besprochen und direkt abgerechnet.

## 4.5 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr von 120 Franken wird zu Beginn des Auftrages der Erziehungsberechtigten an die Organisation fällig. Die Koordinatorin nimmt ihre Arbeit erst auf, wenn sie alle Unterlagen zur Anfrage, sowie die Bearbeitungsgebühr erhalten hat. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

Tagesfamilien Wiggertal können weder eine gelungene Vermittlung zwischen Erziehungsberechtigten und einer Betreuungsperson garantieren noch einen Betreuungsplatz.

## 4.6 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Erziehungsberechtigten ein bereits bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis mit einer privaten Tagesfamilie über die Tagesfamilien Wiggertal, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt.

Hierfür werden ebenfalls 120 Franken in Rechnung gestellt. Erfüllt die angehende Betreuungsperson die Voraussetzungen der Tagesfamilien Wiggertal nicht, behält diese sich vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

Die Eignung der Betreuungsperson wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von Kibesuisse und dem Verband Luzerner Gemeinden, durch unsere Koordinatorin geprüft und der Einwohnergemeinde gemeldet. Diese hat die gesetzliche Aufsichts- und Bewilligungspflicht der Tagesfamilien.

## 5. Versicherungen

### 5.1 Betreuungsperson

Ist vertraglich mit der Betreuungsperson und der Tagesfamilien Wiggertal geregelt.

### 5.2 Tageskind

Die Versicherungsdeckung der Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Erziehungsberechtigten.

### 5.3 Betriebshaftpflicht von Tagesfamilien Wiggertal

Versichert ist, die auf die gesetzliche Haftpflichtbestimmungen beruhende, Haftpflicht für Personenschäden, die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergeben können.

## 6. Ausschluss

Ausgeschlossen werden können Kinder (zeitlich beschränkt oder dauerhaft),

- wenn die Betreuungskosten nicht bezahlt werden
- wenn es zu personen- oder sachschieidendem Verhalten kommt
- wenn es Aufgrund des Verhaltens des Kindes, zu einer hohen psychischen Belastung für die Betreuungsperson, Familienmitgliedern oder anderen Tageskinder kommt
- wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden

## 7. Schweigepflicht

Alle Daten, Unterlagen und Informationen der aufgenommen Kinder und der Angehörigen, welche der Betreuungsperson und der Tagesfamilien Wiggertal, im Rahmen der Erfüllung des Betreuungsauftrages zu Kenntnis stehen, gelten als vertraulich.

Eine Weitergabe solcher Informationen und Daten an Dritte ist nicht erlaubt. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten an die Schweigepflicht gebunden. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach der Vertragsauflösung gebunden und kann bei Nichteinhaltung rechtliche Folgen mit sich ziehen.

### 7.1 Bildveröffentlichung

Bilder von Tageskindern werden **nicht** per WhatsApp, E-Mail oder einem sonstigen Medium an Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen geschickt. Sollte dies ein Wunsch der Eltern sein, wird dies unter der Betreuungsperson und die Erziehungsberechtigten geklärt. Es dürfen keine Bilder von anderen Kindern oder Gruppenbildern gemacht werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern. Werden die Bilder ausgedruckt oder eingescannt für ein Fotoalbum oder eine Collage für das Kind/die Erziehungsberechtigten oder die eigenen Kinder, ist dies erlaubt – ausschliesslich aber nur zu diesem Zweck. Sie werden unverzüglich danach wieder gelöscht.

Es werden keine Bilder von der Betreuungspersonen, eigenen Kindern, Erziehungsberechtigten und Tageskinder ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung veröffentlicht.

## **8. Meldepflicht**

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Die Koordinatorin meldet jede Betreuungsperson an die Einwohnergemeinde der Betreuerin. Diese übernimmt die gesetzliche Aufsicht- und Bewilligung der Betreuerin.

## **9. Schlussbestimmungen**

Das Reglement zur Kinderbetreuung tritt ab dem 01. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.07.2024.

Die Tagesfamilien Wiggertal behält sich vor, die Rechte und Pflichten neuen Gegebenheiten, Bedürfnissen und gesetzlichen Grundlagen jederzeit anzupassen. Änderungen werden den Erziehungsberechtigten und Betreuerinnen, schriftlich via Mail mitgeteilt und können jederzeit auf der Homepage abgerufen werden.

Es gelten die Bestimmungen des Obligationsrechts. Gerichtsstand ist Sitz des gemeinnützigen Frauenvereins Reiden, in Reiden.

## Die Eingewöhnung des Kindes

Kinder brauchen für die Eingewöhnung in eine Tagesfamilie oder bei einer Nanny unterschiedlich viel Zeit. Im Vorschulalter, besonders bis 3-jährig, sind Kinder überfordert, wenn sie diese Umstellung ohne Unterstützung ihrer Eltern oder einer anderen Bezugsperson bewältigen müssen.

Planen sie den Eintritt ihres Kindes so, dass sie sich für die Eingewöhnungszeit genügend Zeit nehmen können und wenn möglich nicht in ihre Arbeit eingebunden sind.

In den ersten 3 Tagen gehen sie oder eine Bezugsperson mit Ihrem Kind für jeweils ½ bis 2 Stunden zur Betreuungsperson. Nach dieser Zeit verabschieden sie sich mit Ihrem Kind und verlassen die Betreuungsperson gemeinsam. Gehen sie die ersten 3 Tage keinesfalls aus dem Raum, wenn trotzdem nötig, dann nehmen sie Ihr Kind mit. Hat das Kind Hunger, muss es gewickelt, oder zum Schlafen gelegt werden, so übernehmen sie diese Aufgaben zuerst selbst und geben diese dann schrittweise der Betreuungsperson ab.

Nach Absprache mit der Betreuungsperson, frühestens am 4. Tag, entfernen sie sich für ca. ½ Stunde. Bleiben jedoch beim ersten Weggehen in der näheren Umgebung, damit sie schnellstmöglich erreichbar sind. Ist der 4. Tag nach einem Wochenende, so verschiebt sich das erste Weggehen um einen Tag. Verabschieden Sie sich immer richtig vom Kind, auch wenn am Anfang nur für wenige Minuten.

Geht der erste Trennungsversuch gut, so kann die Trennung jeden Tag verlängert werden. Für den Fall, dass sich ihr Kind von der Betreuungsperson nicht trösten lässt, müssen sie erreichbar sein.

**Wegschleichen erspart dem Kind den Trennungsschmerz nicht, sondern beeinträchtigt sein Verhalten und kann den Eingewöhnungsprozess verlängern. Das Kind braucht Sicherheit, dass es von den Eltern (Bezugsperson) wieder abgeholt wird.**

### Anzeichen einer gelungenen Eingewöhnung:

- Das Kind lässt sich von der Betreuungsperson trösten
- Es sucht die Aufmerksamkeit der Betreuungsperson
- Es sucht den Körperkontakt (bei Kleinkindern) zur Betreuungsperson
- Es sucht den Kontakt zu den anderen Kindern

### Nachweisbares Verhalten von Kindern, bei denen eine einfühlsame Eingewöhnung fehlte:

- Die Kinder sind bis zu 4x mehr krank
- Sie zeigen weniger Entdeckungsfreude
- Sie zeigen vermehrt ängstliches Verhalten
- Sie sind in der Beziehung zur Mutter irritiert
- Sie machen geringere Entwicklungsschritte

**Verhaltensempfehlung während der Eingewöhnungszeit:**

- Sie setzen sich immer am gleichen Ort hin und lassen das Kind die neue Welt selbst auskundschaften
- Sie schenken Ihrem Kind Ihre volle Aufmerksamkeit, indem Sie es teilnehmend beobachten und den Blickkontakt Ihres Kindes erwidern können
- Sie drängen Ihr Kind auf keinen Fall sich zu lösen oder zu entfernen
- Sie akzeptieren immer, wenn es Ihre Nähe sucht, und lassen es auch wieder weggehen
- Sie suchen nicht von sich aus, den Kontakt zu Ihrem Kind

Ebenso wird der «Entwöhnung» bei einer Kündigung genügend Zeit eingeräumt und das Kind langsam darauf vorbereitet, dass die Betreuungsperson nicht mehr kommt mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

## Vertragsänderung

### Erziehungsberechtigte

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Ort \_\_\_\_\_

**Kind** Name, Vorname \_\_\_\_\_

**Kind** Name, Vorname \_\_\_\_\_

**Betreuungsperson** \_\_\_\_\_

☐ Erhöhung des Betreuungspensum – Datum \_\_\_\_\_ kann jederzeit erhöht werden

☐ Reduktion des Betreuungspensum – Datum \_\_\_\_\_ Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist

☐ Sonstige Änderung (z.b. andere Tage) – Datum \_\_\_\_\_ Frist: je nach Veränderung, siehe oben

### Neue Betreuungszeiten

**Keine Kreuze machen, sondern die konkreten Betreuungszeiten eintragen!**

| Betreuungspensum   | Mo         | Di         | Mi         | Do         | Fr         | Sa         | So         |
|--------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Kind:              |            |            |            |            |            |            |            |
| Kind:              |            |            |            |            |            |            |            |
| Total .....h/Woche | .....h/Tag | .....h/Tag | .....h/Tag | .....h/Tag | .....h/Tag | .....h/Tag | .....h/Tag |

Besondere Vereinbarungen \_\_\_\_\_

Es gilt weiterhin der Betreuungsvertrag. Das Formular muss fristgerecht zum Monatsende der Koordinatorin zugestellt werden. Es sind nur Abweichungen von 25% der Betreuungszeit relevant.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_ Betreuungsperson \_\_\_\_\_

### Bestätigung der fristgerechten Vertragsänderung an Ta-Wi

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Koordinatorin \_\_\_\_\_

## Kündigung Betreuungsvertrag

**Erziehungs-  
berechtigte**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Ort \_\_\_\_\_

**Kind**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

**Kind**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

**Betreuungsperson** \_\_\_\_\_

**Hiermit kündigen wir den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Monats:**

Datum \_\_\_\_\_

Gemäss unserem Reglement beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist zwei Monate zum Monatsende. Die Kündigung ist nur auf Monatsende möglich. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich und **fristgerecht bis spätestens am letzten Arbeitstag des Monats** bei der Tagesfamilien Wiggertal eingegangen sein. Diese Regelung gilt auch im Falle eines Übertritts in ein anderes Betreuungsangebot der Tagesfamilien Wiggertal.

Alle Parteien sind auch nach der Kündigung strikt an ihre Schweigepflicht gebunden!

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuungsperson

---

**Eingang bei Ta-Wi**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Koordinatorin

## Schweigepflicht und Auskunftsrecht

### Was heisst Schweigepflicht?

Betreuungspersonen, pädagogische Fachpersonen (Kordinatorinnen) und weitere Mitarbeitende in Tagesfamilienorganisationen bekommen durch die Erziehungsberechtigten und Tageskinder Einblick in das Privatleben der Kinder und deren Familien. Alle Beteiligten erfahren viel Persönliches voneinander.

Betreuungspersonen und alle weiteren Mitarbeitenden und Organe der Tagesfamilienorganisationen sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen über Tageskinder und deren Familien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dasselbe gilt für Informationen über andere Tagesfamilien sowie über Interna der TFO. Auch diese Informationen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Der Austausch zwischen der Betreuungsperson und der pädagogischen Fachperson über die Entwicklung des Tageskindes fällt nicht unter die Schweigepflicht, sondern ist insbesondere bei Auffälligkeiten zwingend. Seit 1.1.2019 besteht eine Meldepflicht im Kinderschutz für Personen, die regelmässig beruflich mit Kindern zu tun haben. Die Meldepflicht gilt auch für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung. Betreuungspersonen melden Beobachtungen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, ihren Vorgesetzten. Damit haben sie die gesetzliche Meldepflicht erfüllt.

Nehmen Betreuungspersonen oder pädagogische Fachpersonen an Supervisionsgruppen teil, stehen deren Teilnehmende und deren Leitung ebenfalls unter Schweigepflicht.

Die Schweigepflicht gilt auch für behördlichen Aufsichtspersonen und ist in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) in Art. 22 geregelt: Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auch nach der Beendigung des Betreuungs- oder des Arbeitsverhältnisses bleibt die Schweigepflicht bestehen.

### Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten

Getrennt Lebende oder geschiedene (leibliche und Adoptiv-) Eltern sind berechtigt, Informationen zur Entwicklung des Kindes bei den Betreuungspersonen einzuholen. Auch wenn sie nicht sorgeberechtigt sind, steht es ihnen gemäss Zivilgesetzbuch Art.275a, Abs.2 zu, Auskunft über „Zustand und Entwicklung“ des Kindes von den an der Betreuung beteiligten Personen einzuholen.

### Anfragen von Behörden, Schulen oder Ärzten

Für die Antwort auf Anfragen von Schulen, Behörden oder Ärzten benötigen Betreuungspersonen eine von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschriebene, schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht.

### Anfragen von Dritten

Betreuungspersonen geben Dritten, die Erkundigungen über das Kind oder dessen Lebensumstände einziehen wollen, keinerlei Auskunft, auch nicht darüber, ob sie das Kind betreuen.

### Anfragen an Behörden, Schulen oder Ärzte

Behörden/Schulen/Ärzte benötigen eine schriftliche Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten des Kindes, ansonsten dürfen sie Betreuungspersonen keine Auskünfte über das Kind geben.

## **Mitwirkungspflicht**

Bei der Abklärung zu einer Gefährdungsmeldung besteht gemäss ZGB Art. 448 eine Mitwirkungspflicht der Tageseltern gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber einer durch die KESB mandatierten Fachstelle. In diesem Fall müssen sich Betreuungspersonen nicht von der Schweigepflicht entbinden lassen.

Bei Anfragen der KESB oder der mandatierten Fachstelle wird dringend empfohlen, die vorgesetzte Stelle (Koordination/Leitung) einzubeziehen. Kibesuisse empfiehlt, keine telefonischen Auskünfte zu erteilen und Fragen der abklärenden Fachpersonen schriftlich oder im direkten Kontakt zu beantworten.

## **Mediananfragen**

Betreuungspersonen dürfen weder Medienanfragen beantworten noch sich im Zusammenhang, mit dem Betreuungs- oder dem Arbeitsverhältnis selbst an die Medien wenden. Bei einer Medienanfrage muss zwingend die vorgesetzte Stelle einbezogen werden. Diese handelt in der Folge gemäss Vorgaben der Trägerschaft.

**Anpassungen der Rahmenbedingungen werden jeweils per 01.01. oder 01.07. des laufenden Jahres vorgenommen.**

**Die neuste Version der Rahmenbedingungen steht unter [www.ta-wi.ch](http://www.ta-wi.ch) als Download zur Verfügung.**

Unsere Kontaktangaben bei Fragen:

**Leitung und Koordination**

Sandra Keller  
079 740 18 40  
[info@ta-wi.ch](mailto:info@ta-wi.ch)

**Koordination**

Martina Frischknecht  
077 472 45 38  
[vermittlung-lu@ta-wi.ch](mailto:vermittlung-lu@ta-wi.ch)

**Buchhaltung**

Sandra Keller  
079 740 18 40  
[inkasso@ta-wi.ch](mailto:inkasso@ta-wi.ch)